

84 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

**über die Regierungsvorlage (27 der Beilagen):
Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Europäischen Organisation zur Sicherung
der Luftfahrt „EUROCONTROL“
über die Einhebung von Flugsicherungs-
streckengebühren**

Der enorme und notwendigerweise weiterhin steigende Aufwand für moderne Flugsicherungsanlagen — besonders noch erhöht im Alpenbereich — sowie die bevorstehende Automatisierung der Flugverkehrskontrolle erfordern die dringliche Inangriffnahme der Lösung des Problems der Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren als wesentlichen Beitrag für eine angemessene Regelung der Wegekosten in der Luftfahrt. Entsprechende Regelungen sind nur auf internationaler Basis zielführend.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der EUROCONTROL (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg und die Niederlande) werden ab 1. November 1971 Flugsicherungsstreckengebühren in diesen Staaten eingehoben werden. Der Republik Österreich als Nichtmitgliedstaat der EUROCONTROL wurde — ebenso wie der Schweiz und Portugal — die Möglichkeit geboten, sich an dem EUROCONTROL-Gebührensysteem vom Anfang an zu beteiligen. Besonders auch im Interesse einer Entlastung des österreichischen Staatshaushaltes ist die gebotene Gelegenheit jedenfalls zu ergreifen.

Die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren ist nach den Bestimmungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, in der geltenden Fassung, unter den Bedingungen seines Art. 15 zulässig. Weitere Grundsätze sind als Ergebnis der weltweiten ICAO-Konferenz (CARF, Doc 8675) im Statement des Rates der ICAO (Doc 8718-C/975) und in der Empfehlung Nr. 7 der 7. ECAC-Plenarkonferenz festgelegt.

Der vorliegende Vertrag hat gesetzändernden, verfassungsändernden Charakter im Sinne des

Art. 50 Abs. 3 B-VG und bedarf der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. November 1971 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Marwan-Schlosser und Glaser sowie der Bundesminister für Verkehr Fröhbauer das Wort.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages samt Anlage zu empfehlen.

Da in einem Erfüllungsgesetz zu dem ratifikationsbedürftigen Vertrag vor allem die Gebührenentrichtungspflicht festzulegen und Regelungen über die Durchsetzung der Gebührenansprüche zu treffen sind, ist der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft deshalb der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Flugsicherungsstreckengebühren (39 der Beilagen) liegt dem Nationalrat zur Beschlussfassung bereits vor.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, dessen Art. 2 verfassungsändernde Bestimmungen enthält, samt Anlage (27 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag samt Anlage ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 30. November 1971

Pay
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann